

12.07.07

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschlieung des Europischen Parlaments vom 19. Juni 2007 zu dem Vorschlag fr eine Verordnung des Rates ber den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 203509 - vom 10. Juli 2007. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 19. Juni 2007 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati KOM(2007)0180 – C6-0128/2007 – 2007/0062(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2007)0180)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0128/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0228/2007),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kiribati zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Abänderung 1
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3 a

Die Kommission überprüft alljährlich, ob die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, den Meldepflichten gemäß Artikel 3 nachgekommen sind.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 2
Artikel 3 b (neu)

Artikel 3 b

Im letzten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls und vor Abschluss eines neuen Abkommens oder der Verlängerung des geltenden Abkommens legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des laufenden Abkommens und die Bedingungen, unter denen es durchgeführt wurde, vor.

Abänderung 3
Artikel 3 c (neu)

Artikel 3 c

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Ergebnisse des in Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls genannten mehrjährigen sektoralen Programms.